



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 54/2017

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Sandra Doti
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

Elfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)

18.08.2017

vom 03. August 2017

Elfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)

Vom 03. August 2017

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Juni 2017 und am 26. Juli 2017 die nachstehende Elfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil) vom 05. November 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 73/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2016) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 03. August 2017, Az. 7831.176-1 zugestimmt.

Artikel 1

1. Nr. 7 „Geschichte: Zeit-Raum-Mensch (Hauptfach/Nebenfach)“ wird wie folgt gefasst:

„Präambel

Der Studiengang B.A. Geschichte: Zeit – Raum – Mensch setzt sich aus Modulen zusammen, die einschließlich ihrer Veranstaltungsformen, Prüfungs- und Studienleistungen im Modulhandbuch detailliert beschrieben sind. Im Studienverlauf sind folgende Modultypen vorgesehen:

1) Fachwissenschaftliche Module: Sie führen vom Erwerb grundlegender Kenntnisse und methodischer Fähigkeiten (Basismodule im 1. und 2. Semester) über die Einübung und Festigung wissenschaftlicher Methoden des Faches sowie der Kontextualisierung historischer Phänomene (Kernmodule im 3. und 4. Semester) hin zu einer Profilbildung, die auf ein vertieftes Wissen um einzelne exemplarische historische Gegenstandsbereiche inklusive Quellenarbeit und Forschungskontext zielt (Ergänzungsmodule im 5. und 6. Semester),

2) Module, die dem Erwerb fachaffiner sowie fachübergreifender Schlüsselqualifikationen dienen.

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul
- BM = Basismodul, KM = Kernmodul, EM = Ergänzungsmodul,
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- PL = Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung;
M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP = Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.

3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.

4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
5. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, ist die Gewichtung in 0,0 bis 1,0 angegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Geschichte

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Geschichte

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/ Dauer	ECTS-Credits
				1	2	3	4	5	6			
1	BM2	Basismodul Antike	P	x						USL	LBP	6
2	BM3	Basismodul Mittelalter	P		x					USL	LBP	6
3	BM4	Basismodul Neuzeit	P	x						USL	LBP	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 18 ECTS-Credits erworben wurden.
- (3) Das Bestehen der Orientierungsprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei Fremdsprachen voraus, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Geschichte

- (1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22),
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/ Dauer	ECTS-Credits
				1	2	3	4	5	6			
1	BM1	Basismodul Orientierung	P	x						USL	LBP	12
2	BM5	Basismodul Methode und Theorie der Geschichte	P		x					USL	LBP	6
3	KM1	Kernmodul Lektüre und Interpretation	P			x	x				LBP LBP	12
4	KM2	Kernmodul Berufsbildung	P				x			USL		9
5	KM3	Kernwahlpflichtbereich Geschichte 1	WP			x				USL	LBP	9
6	KM4	Kernwahlpflichtbereich Geschichte 2	WP				x			USL	LBP	9
7	EM1	Ergänzungswahlpflichtbereich Geschichte	WP					x		USL	LBP	12

8	EM2	Ergänzungswahlpflichtbereich h Geschichte	WP					x		USL	LBP	12
9	EM3	Ergänzungsmodul Abschluss	P						x	USL		9

Die wählbaren Module des Wahlpflichtbereiches sowie die Auswahlbedingungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

- c) aus Leistungen im Umfang von 18 ECTS-Credits, die in den in § 3 aufgeführten berufsfeldorientierenden Veranstaltungen bzw. Praktika unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen (Schlüsselqualifikationen) erworben werden.
- d) aus der Bachelorarbeit (vgl. Allgemeiner Teil, § 24). Mit ihr werden 12 ECTS-Credits erworben. Bestandteil der Bachelorarbeit ist gemäß § 24 Abs. 8 des Allgemeinen Teils ein Vortrag über ihren Inhalt von 20-30 Minuten Dauer.
- (2) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Geschichte ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 a) und b) genannten Prüfungsleistungen mindestens 108 ECTS-Credits, mit den in Abs. 1 c) genannten Prüfungsleistungen mindestens 18 ECTS-Credits und mit der Bachelorarbeit 12 ECTS-Credits (vgl. Abs. 1 d) erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

§ 3 Schlüsselqualifikationen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums im Hauptfach Geschichte müssen in Modulen, die dem Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierenden Qualifikationen dienen, bis zum Abschluss der Bachelorprüfung mindestens 18 ECTS-Credits erworben werden.
- (2) Mindestens 6 ECTS-Credits müssen aus dem Angebot für fachübergreifende Schlüsselqualifikationen (soweit an dieser Stelle Module des Studium Generale wählbar sind, sind diese abschließend mit im Modulkatalog für die fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen aufgeführt) der Universität Stuttgart erworben werden.
- (3) Mindestens 12 ECTS-Credits müssen aus fachaffinen Schlüsselqualifikationen erworben werden. Art und Umfang der Prüfungsleistungen werden durch die Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben oder ergeben sich aus der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs, dem die Module zugeordnet sind. Hierfür stehen in der Regel folgende Möglichkeiten offen:
- die erfolgreiche Teilnahme am Schlüsselqualifikationsmodul „Werkzeuge für die Tätigkeit als Historiker/in“,
 - die erfolgreiche Teilnahme an ausgewählten Modulen aus beliebigen Studiengängen der Philosophisch-Historischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften;

II. Die Prüfungen im Nebenfach Geschichte

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Geschichte

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
				1	2	3	4	5	6			
1	BM2	Basismodul Antike	P		x					USL	LBP	6
2	BM4	Basismodul Neuzeit	P	x						USL	LBP	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 ECTS-Credits erworben wurden.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Geschichte

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Geschichte besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22),
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
1	BM3	Basismodul Mittelalter	P		x					USL	LBP	6
2	KM2	Kernmodul Lektüre und Interpretation	P			x	x				LBP LBP	12
3	EM1	Ergänzungswahlpflichtbereich Geschichte	WP					x		USL	LBP	12

Die wählbaren Module des Ergänzungswahlpflichtbereichs Geschichte sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Geschichte ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 ECTS-Credits erworben wurden.

(3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.“

2. Nr. 10 „Kunstgeschichte (Hauptfach/Nebenfach)“ wird wie folgt gefasst:

„Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Kunstgeschichte

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Kunstgeschichte

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Einführung in die Kunstgeschichte 1	P	X						USL	S	9
2	Einführung in die Kunstgeschichte 2	P	X							LBP	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 15 ECTS-Credits erworben wurden.

(3) Das Bestehen der Orientierungsprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei Fremdsprachen voraus, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Kunstgeschichte

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
3	Motive, Ikonographien, Quellentexte	P		X						LBP	12
4	Sprache, Text, Lektüre	P		X					USL		6
5	Kunst und Architektur in der Region	P		X	X				USL	LBP	12
6	Historische Kontexte 1	P			X				USL		3
7	Historische Kontexte 2	P			X					LBP	6

8	Materialien, Techniken, Gestaltungsformen	P			X	X			USL	LBP	12
9	Historische Kontexte 3	P				X				LBP	6
10	Methodenreflexion	P				X				LBP	6
11	Gattungen und Medien	P					X	X	USL	LBP	12
12	Fallstudien	P					X	X	USL	LBP	15
13	Examensmodul	P						X	USL		3

c) aus Leistungen im Umfang von 18 ECTS-Credits, die in den in § 3 aufgeführten berufsfeldorientierenden Veranstaltungen bzw. Praktika unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen (Schlüsselqualifikationen) erworben werden.

d) aus der Bachelorarbeit (vgl. Allgemeiner Teil, § 23). Mit ihr werden 12 ECTS-Credits erworben.

(2) Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist der Nachweis des Lateinum oder vergleichbarer Lateinkenntnisse. Über die Vergleichbarkeit der Lateinkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

(3) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Kunstgeschichte ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 a) und b) genannten Prüfungsleistungen mindestens 108 ECTS-Credits, mit den in Abs. 1c genannten Prüfungsleistungen mindestens 18 ECTS-Credits und mit der Bachelorarbeit 12 ECTS-Credits (vgl. Abs. 1d) erworben wurden.

(4) Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module. Die Module Nr. 1 bis 3 gehen hierbei nur mit dem Faktor 0,5 in die Berechnung ein.

§ 3 Schlüsselqualifikationen

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums im Hauptfach Kunstgeschichte müssen in Modulen, die dem Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierenden Qualifikationen dienen, bis zum Abschluss der Bachelorprüfung mindestens 18 ECTS-Credits erworben werden.

(2) Mindestens 6 ECTS-Credits müssen im Bereich der überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten offen:

- Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, die das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Stuttgart anbietet;
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul aus dem Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften (alternatives Fach).
- die Ableistung eines Praktikums bei einer Institution aus den Bereichen Museum, Denkmalpflege, Kunstjournalismus und -medien, Kultursponsoring, Kunsthandel oder einer vergleichbaren Einrichtung. Eine Bescheinigung der betreffenden Institution muss Auskunft über die Dauer des Praktikums sowie über die Art der Beschäftigung geben und bescheinigen, dass die Praktikantin/der Praktikant aus persönlicher Erfahrung praktische Kenntnis der charakteristischen Elemente des jeweiligen Berufsfeldes erhielt.
- Das Praktikum ist durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses vor Praktikumsbeginn zu genehmigen. Die Praktikantin/ der Praktikant legt dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen nach dessen Beendigung einen ausführlichen Bericht vor. Jede Woche eines ganztägigen Praktikums erbringt 1 ECTS-Credit, sofern der Bericht mit „bestanden“ bewertet wird.

(3) Mindestens 6 ECTS-Credits müssen aus fachaffinen bzw. erweiternden Schlüsselqualifikationen erworben werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten offen:

- die erfolgreiche Teilnahme an Modulen aus beliebigen Studiengängen der Philosophisch-Historischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, die zum Erwerb des Latinums führen.
- die erfolgreiche Teilnahme an Modulen über ein Thema der klassischen Archäologie.

II. Die Prüfungen im Nebenfach Kunstgeschichte

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss **Kunstgeschichte** identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Kunstgeschichte

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Einführung in die Kunstgeschichte 1	P	X						USL	S	9

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 9 ECTS-Credits erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Kunstgeschichte

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
2	Motive und Ikonographien	P		X						LBP	6
3	Kunst und Architektur in der Region	P		X	X				USL		6
4	Materialien, Techniken, Gestaltungsformen	P				X				LBP	6
5	Historische Kontexte und Fallstudien	P						X		LBP	12
6	Fallstudien	P						X	USL		3

(2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Kunstgeschichte ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 ECTS-Credits erworben wurden.

(3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module. Das Modul Nr. 1 geht hierbei nur mit dem Faktor 0,5 in die Berechnung ein.“

3. Nr. 18 „Romanistik (Hauptfach/Nebenfach)“ wird wie folgt gefasst:

„Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung;
M = mündliche Modulabschlussprüfung;
 - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Sprachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in § 11 des Allgemeinen Teils genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Sprachkenntnisse gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 3 Landeshochschulgesetz Immatrikulationsvoraussetzung:

1. Die Immatrikulation in das Hauptfach Romanistik setzt mindestens Niveau B1 entsprechende französische Sprachkenntnisse (gemäß Niveaudefinition des europäischen Sprachenportfolios) voraus.
2. Die Immatrikulation in das Nebenfach Romanistik setzt mindestens Niveau B1 entsprechende französische und italienische Sprachkenntnisse (gemäß Niveaudefinition des europäischen Sprachenportfolios) voraus.
3. Die Immatrikulation zum Haupt- und Nebenfach Romanistik setzt zusätzlich zu Nr. 1 und 2 mindestens Niveau B1 entsprechende englische Sprachkenntnisse (gemäß Niveaudefinition des europäischen Sprachenportfolios) voraus.

II. Die Prüfungen im Hauptfach Romanistik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Romanistik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
				1	2	3	4	5	6			
1	BM2	Einführung Linguistik	P	x						USL	PL	9
2	BM3	Einführung Literaturwissenschaft	P	x						USL	PL	9

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 18 ECTS-Credits erworben wurden.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Romanistik

(1) Die Bachelorprüfung besteht

a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)

b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
				1	2	3	4	5	6			
1	BM1a	Intensivkurs Italienisch	W	x							PL	12
2	BM1b	Sprachpraxis für Romanisten	W	x							LBP	(12)
3	BM4	Sprachwandel und Varietät	P		x						PL	9
4	BM5	Grammatik Niveau 1	P		x						PL	6
5	BM6	Literaturgeschichte	P		x						PL	6
6	KM1	Sprache und Kognition	P			x					PL	6
7	KM2	Sprach- und Kulturkompetenz	P			x					PL, PL	9
8	KM3	Romanische Literaturwissenschaft	P			x	x				LBP	12
9	KM4	Übersetzung	P				x				PL	6
10	KM5	Grammatik und kontrastive Analyse	P				x				LBP	9
11	EM1	Sprachstrukturen	P					x			LBP	6
12	EM2	Projekt Literaturwissenschaft	P					x			LBP	9

c) aus Leistungen im Umfang von 18 ECTS-Credits die in den in § 3 aufgeführten berufsfeldorientierenden Veranstaltungen bzw. Praktika (Schlüsselqualifikationen) unter Beachtung der dort und im Modulhandbuch festgelegten Bedingungen erworben werden.

d) aus der Bachelorarbeit (vgl. Allgemeiner Teil, § 24). Mit ihr werden 12 ECTS-Credits erworben.

(2) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Romanistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 a) und b) genannten Prüfungsleistungen mindestens 108 ECTS-Credits, mit den in Abs. 1c) genannten Prüfungsleistungen mindestens 18 ECTS-Credits und mit der Bachelorarbeit 12 ECTS-Credits (vgl. Abs. 1d) erworben wurden.

(3) Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

§ 3 Schlüsselqualifikationen

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums im Hauptfach Romanistik müssen in Modulen, die dem Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierenden Qualifikationen dienen, bis zum Abschluss der Bachelorprüfung mindestens 18 ECTS-Credits erworben werden.

- (2) Mindestens 6 ECTS-Credits müssen aus dem Angebot für fachübergreifende Schlüsselqualifikationen der Universität Stuttgart erworben werden.
- (3) Mindestens 12 ECTS-Credits müssen aus fachaffinen Schlüsselqualifikationen erworben werden.

Bindend vorgeschrieben ist:

- a) die erfolgreiche Teilnahme an der Übung "Wissenschaftliches Arbeiten" (3 ECTS-Credits) im Fach Romanistik.

Zum Erwerb weiterer fachaffiner Schlüsselqualifikationen und der übrigen ECTS-Credits e stehen folgende Möglichkeiten offen:

- b) die erfolgreiche Teilnahme an Projektmodulen im Fach Romanistik mit hohen praktischen Anteilen;
- c) das Bestehen von Modulen aus beliebigen Studiengängen der Philosophisch-Historischen Fakultät und der Fakultät für Sozial- und Wirtschaftswissenschaft. Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen richten sich bei diesen Modulen nach der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs dem die Module zugeordnet sind;
- d) die Ableistung eines Praktikums bei einer Institution bzw. einem Unternehmen, z.B. bei französischen oder italienischen Kulturinstitutionen, einer öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt, einem städtischen Kulturamt, Sprachschulen, Verlagen, kulturellen Einrichtungen oder Unternehmen, die mit französischer oder italienischer Sprache oder Kultur zu tun haben. Eine Bescheinigung der betreffenden Institution bzw. des betreffenden Unternehmens muss Auskunft über die Dauer des Praktikums sowie über die Art der Beschäftigung geben und bescheinigen, dass die Praktikantin bzw. der Praktikant aus persönlicher Erfahrung praktische Kenntnisse der charakteristischen Elemente des jeweiligen Berufsfeldes erhielt. Das Praktikum ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Praktikumsbeginn zu genehmigen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant legt dem Prüfungsausschuss über das Praktikum spätestens vier Wochen nach dessen Beendigung einen ausführlichen Bericht vor. Pro 40 Praktikumsstunden werden 1,5 ECTS-Credits erworben, sofern der Bericht mit "bestanden" bewertet wird.

III. Die Prüfungen im Nebenfach Romanistik

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss im Hauptfach Romanistik identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Romanistik

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
				1	2	3	4	5	6			
1	BM2	Einführung Linguistik	P	x							PL	6
2	BM3	Einführung Literaturwissenschaft	P	x							PL	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 ECTS-Credits erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Romanistik

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen (diese Module können auch im 4. und 5. Semester belegt werden):

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
				1	2	3	4	5	6			
1	BM4	Sprachwandel und Varietät	P		x						PL	9
2	BM6	Literaturgeschichte	P		x						PL	6
3	KM1	Sprache und Kognition	P			x					PL	6
4	KM2	Sprach- und Kulturkompetenz	P			x					PL, PL	9

(2) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Romanistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 ECTS-Credits erworben wurden.

(3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

§ 4 Ersatzleistungen

Für jedes Modul des Nebenfachs Romanistik, das auch im Hauptfach Pflichtmodul ist, muss die entsprechende Zahl an ECTS-Credits in einem sprachpraktischen Modul erworben werden.“

4. Nr. 20 „Sportwissenschaft (Nebenfach)“ wird wie folgt gefasst:

„II. Die Prüfungen im Nebenfach Sportwissenschaft

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss im Bachelor Sportwissenschaft: Soziologie und Management identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht / Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
201	Einführung in das Studium der Sport- und Bewegungswissenschaft	P	x						USL		6

Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 6 ECTS-Credits erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft

- (1) Die Bachelorprüfung besteht
- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22),
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht / Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
202	Soziologische, historische und pädagogische Grundlagen der Sport- und Bewegungswiss.	P		x						PL, S, 90min.	12
203	Biologische, biomechanische und medizinische Grundlagen der Sport- und Bewegungswiss.	P			x	x				PL, S, 90min.	12
204	Trainingswissenschaftl. und psychologische Grundlagen der Sport- und Bewegungswiss.	P						x		PL, S, 90min.	12

- (2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Sportwissenschaft ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 ECTS-Credits erworben wurden.
- (3) (3)Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 b). Alle Module sind dabei unabhängig von den jeweiligen ECTS-Credits gleich gewichtet.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2021.
- (3) Auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt können Studierenden der Teilstudiengänge „Geschichte: Zeit-Raum-Mensch“, „Romanistik“ und „Sportwissenschaft“ bis zum 31. Oktober 2017 und Studierende des Teilstudiengangs „Kunstgeschichte“ bis zum 30. April 2018 auch in die geänderte Fassung der Prüfungsordnung wechseln.

Stuttgart, den 03. August 2017

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dr.h.c. Wolfram Ressel
(Rektor)